

**Begründung
zur 1. Änderung
des Vorhaben- und Erschließungsplanes Se 03
der Stadt Bornheim**

1. Räumlicher Geltungsbereich der 1. Änderung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Se 03 ist seit dem 01.08.1997 rechtskräftig und umfasst einen Bereich in der Ortslage Sechtem.

Das Plangebiet wird begrenzt im Westen durch die Bahnhofstrasse (K 60), im Süd-Osten durch den Eichholzweg (L 190) und im Nord-Osten durch die Gleisanlagen der Bundesbahn.

Die vorgesehene 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan Se 03 betrifft die Parzelle 588, Flur 9 in der Gemarkung Sechtem (Größe 33 m²).

2. Planungsrechtliche Situation

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Se 03 setzt für das vorgenannte Flurstück Verkehrsfläche fest. Es ist Bestandteil einer geplanten Wendeanlage.

3. Anlass und Zielsetzung

Die ursprünglich geplante Wendeanlage wurde in dieser Form nie ausgebaut und die RSAG nutzt für die Entsorgung den Stich auch nicht zum Rückstoß mit ihren Müllfahrzeugen.

Im Rahmen der Einfriedungsmaßnahmen für den REWE-Markt im Ortsteil Sechtem umzäunte die REWE-Central AG (Eigentümer der Nachbarparzelle 593) irrtümlich das vorgenannte Flurstück.

Um dieses Versehen zu bereinigen und die Grundstücksgrenzen in diesem Bereich entsprechend klar darzustellen, stellte sie mit Datum vom 02.11.2004 den Antrag, die in städtischem Eigentum befindliche Parzelle zu erwerben.

Mit Datum vom 13.01.2005 stellte die REWE-Central AG des Weiteren einen Antrag auf Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB.

4. Inhalte der 1. Änderung

Durch die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Se 03 soll das vorgenannte Flurstück als private Grünfläche ausgewiesen werden.

(Mit Schreiben vom 18.02.2005 bestätigt die REWE-Central AG, dass Sie nicht die Absicht hat, die Parzelle einer baulichen Nutzung zuzuführen.)

5. Wesentliche Auswirkungen der 1. Änderung

Durch die 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplan Se 03 ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der bisher in der Umgebung des Änderungsgebietes wohnenden und arbeitenden Menschen.

Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten, da sich die Nutzung der Fläche nicht verändert, sondern lediglich der Eigentümer wechselt.

Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB wird abgesehen, da die Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß §13 BauGB durchgeführt wird.